

Literatur

Autor(en): **Lienhard, Richard**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **48 (1969)**

Heft 9

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Literatur

Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches

Allgemeiner Teil. 2. verbesserte Auflage 1969. 215 Seiten. Kart. 19 DM.

Besonderer Teil: Sexualdelikte, Straftaten gegen Ehe, Familie und Personenstand — Straftaten gegen den religiösen Frieden und die Totenruhe. 1968. 85 Seiten. Format DIN A4. Kart. 12 DM.

Besonderer Teil: Politisches Strafrecht. 1968. 133 Seiten. Format DIN A4. Kart. 15 DM.

Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Anlässlich der diesjährigen Maifeier auf dem Münsterhof in Zürich erhob der Hauptreferent, Prof. Dr. Jean Ziegler, unter anderem die Forderung nach einer Neuordnung des Strafrechts. In der Tat: dieses Postulat verdient, gerade von der Sozialdemokratischen Partei mutig angepackt zu werden. Es sind ja heute nicht mehr die ökonomischen Fragen allein, die den Sozialismus zu bewegen vermögen. Immer mehr werden wir vor gesellschafts- und bildungspolitische Probleme gestellt. So kommt es nicht von ungefähr, dass von der Sozialdemokratie her der Ruf nach einem neuen sozialen Humanismus ergeht. Um so dringender gehört die Strafrechtsreform auf die Tagesordnung jeder sozialdemokratischen Partei.

Dass die Problematik der Strafrechtsreform von brennender Aktualität ist, dürfte von niemandem bestritten werden. Bekanntlich bildete die Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches Gegenstand der Frühjahrs-session des Nationalrates. Dabei wurde aber rasch offenbar, dass wir noch weit davon entfernt sind, von einer eigentlichen modernen Strafrechtsreform zu sprechen. Die Teilrevision des Strafgesetzbuches beschränkt sich im wesentlichen auf Bestimmungen über den Strafvollzug. Nun lassen sich aber die Probleme der Strafvollzugsreform ohne Strafgesetzreform auf die Dauer nicht befriedigend lösen. Strafrecht und Strafvollzug stellen vielmehr eine Einheit dar*. Mit Recht forderte deshalb der Sozialdemokrat Rechtsanwalt Dr. A. Gerwig im Nationalrat die Revision des Strafgesetzbuches.

In welcher Richtung sollte nun aber eine Revision des Allgemeinen und des Besonderen Teils unseres Strafgesetzbuches gehen? Zwecks Beantwortung dieser Frage lohnt es sich, über die Grenzen unseres Landes zu blicken und zu prüfen, wie es mit der Strafrechtsreform etwa in der Bundesrepublik Deutschland bestellt ist. Dort hat eine Gruppe junger Strafrechtslehrer den Mut gefunden, zu dem im Bundestag behandelten Strafgesetzentwurf

* vgl. dazu Dr. R. Lienhard: «Kein Anlass zu einem Reformfest», «Profil», Nr. 5/1969, Seiten 135 f.

Stellung zu nehmen. (Es handelt sich hier um den Entwurf 1962 zum Deutschen Strafgesetzbuch 1871.) Dieser Gegenentwurf ist unter dem Namen Alternativentwurf in der Öffentlichkeit bekannt geworden. Die erste Auflage «Allgemeiner Teil» war bald vergriffen, so dass noch in diesem Jahr eine Neuauflage erschienen ist. Dieser Alternativentwurf hat in Fachkreisen, aber auch in der Öffentlichkeit verdientermassen eine starke Beachtung gefunden. Verschiedene Anregungen dieses Entwurfs sind denn auch ins neue deutsche Strafgesetzbuch übernommen worden. Leider wurde die Teilrevision dieses Strafgesetzbuches lediglich zu einem bescheidenen Kompromisswerk. Dass die Reformbestrebungen in der Bundesrepublik weitergehen, liegt auf der Hand. Dabei dürfte der Alternativentwurf in unserem Nachbarstaat noch lange als eine Zeitbombe weiterticken.

Auch in Österreich wird wenigstens im Lager der SPÖ die Bedeutung des Alternativentwurfes immer mehr erkannt. In diesem Lande war man in der Zeit, da noch der Sozialist Christian Broda Justizminister war, auf dem besten Wege, das Programm einer grossen und in sich geschlossenen Strafrechtsreform zu verwirklichen. In der ÖVP-Regierung mit ihrem Justizminister Klecatsky fanden jedoch die im Alternativentwurf vertretenen Grundsätze des modernen Strafrechts wenig Gehör. Nach einem Sieg der SPÖ im kommenden Jahr dürfte es mit der Verwirklichung einer modernen Strafrechtsreform wieder vorwärtsgehen. Man wird alsdann gerade an dem Alternativentwurf nicht vorbeisehen können.

Auch in der Schweiz gehört der Alternativentwurf in das Regal eines jeden Juristen und Politikers, dem die Reform des Strafrechts am Herzen liegt. Beim Allgemeinen Teil des Alternativentwurfs handelt es sich um eine Zusammenfassung von formulierten Vorschlägen zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches. Was den Besonderen Teil betrifft, so erschien unlängst ein separater Band mit Vorschlägen zur Reform derjenigen Tatbestände, die im Entwurf 1962 als «Straftaten gegen die Sittenordnung» zusammengefasst sind. Es handelt sich hier um Deliktgruppen, die weltanschaulich besonders umstritten sind. Da man im Bundesstag die Neuregelung des Sexualstrafrechts noch in der ablaufenden Legislaturperiode unter Dach bringen wollte, waren die Verfasser des Alternativentwurfs gezwungen, ihre bezüglichen Vorschläge früher zu veröffentlichen, als dies der Systematik des Strafgesetzbuches entspricht. Da die gesetzgebenden Körperschaften ebenfalls bestrebt waren, die Reform der Bestimmungen über das politische Strafrecht vorwegzunehmen, mussten sich die Verfasser des Alternativentwurfs darauf einrichten, indem sie noch rechtzeitig ihre Vorschläge zu diesen Strafbestimmungen publizierten.

Mit Spannung erwartet man die weiteren Vorschläge in bezug auf die übrigen Straftatbestände. Insbesondere wird es nicht nur die Juristen, sondern auch eine breitere Öffentlichkeit interessieren, wie sich die Reformer zu den Vermögensdelikten stellen.

Jedenfalls kommt den Verfassern des Alternativentwurfs das grosse Verdienst zu, dass sie den Reformern auf dem Gebiete des Strafrechts einen wertvollen Impuls gegeben haben. Unter dem Eindruck ihres Entwurfs lässt sich die Strafrechtsreform nicht mehr einfach auf die lange Bank schieben. Kein Raum bleibt mehr für die billige Ausrede der Politiker, es seien eben seitens der Vertreter von Lehre und Praxis keine Alternativlösungen angeboten worden.

Dr. Richard Lienhard

Blick in die Zeitschriften

Hinweise

Die «*Gewerkschaftliche Rundschau*» hat ihre Doppelnummer Juli/August der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), die dieses Jahr ihr 50jähriges Bestehen feiert, gewidmet. Leistung und Ziel werden darin wie folgt umschrieben: «128 internationale Arbeitskonventionen, 350 000 mehr oder weniger gründliche Studien aus dem grossen Sozillaboratorium des Internationalen Arbeitsamtes (IAA), ungezählte dreigliedrige technische Kommissionen und Tagungen und ein verdienstvolles Werk der technischen Hilfe an die Entwicklungsländer tragen zur Erreichung der sozialen Wohlfahrt der Völker bei, die das Hauptziel der IAO ist.» Einer ermutigenden Botschaft des Generaldirektors des Internationalen Arbeitsamtes, David-A. Morse, folgt ein Überblick über die Tätigkeit der IAO aus der Feder des Rechtsberaters dieser Organisation, Francis Wolf. Die «Dreigliedrigkeit der IAO» (Arbeitnehmer-, Arbeitgeber- und Regierungsvertreter) erläutert Pierre Waline, der Arbeitgebervizepräsident des Verwaltungsrates des IAA. Hans Imhof untersucht das Verhältnis zwischen der «IAO und den internationalen Berufsorganisationen», und schliesslich findet der Leser in dem aufschlussreichen Sonderheft die vollständige Ansprache des Papstes an die Internationale Arbeitskonferenz vom vergangenen Juni.

Die Doppelnummer 7/8 der «*Schweizer Rundschau*» ist einem Rückblick auf die tschechoslowakische Krise gewidmet. Als Autoren zeichnen: Milovan Djilas, Ulrich Kägi, Siegfried Müller-Markus, Friedrich Salzmann, Kurt Skalnik und Hans Willi. Von diesen Beiträgen darf besonders derjenige von Müller-Markus herausgehoben werden, der sich mit der «Krise des sowjetischen Denkens» befasst. Ausgehend von der Auflockerung des monolithischen Denkens in der Sowjetunion unter Chruschtschew, geht der Autor den Ursachen des Neostalinismus nach.

Mit Nummer 3 veröffentlicht «*Die Neue Gesellschaft*», Bad Godesberg (herausgegeben von Willy Brandt, Otto Brenner, Prof. Dr. Reimut Jochimsen, Prof. Dr. Oswald von Nell-Breuning S. J., Prof. Dr. Karl Schiller,